



Rems - Murr - Kreis
Gemeinde Urbach
Gemarkung Unter- und Oberurbach

Bebauungsplan FRIEDHOFSTR.

Lageplan Maßstab 1:500

VORGÄNGE : Sportgelände Espach rechtskr. 15.12.1977
Friedhof-Erweiterung II gen. 06.12.1977
Espach III gen. 21.01.1967
Polarstr.-Orchideenstr. rechtskr. 27.09.1973

Auszug aus dem Liegenschaftskataster zum Bebauungsplan ausgearbeitet.

Plüderhausen, den 18.10.1983



Vermessungsbüro Günter Gross

Goldackerstraße 12 , 7067 Plüderhausen

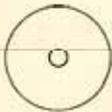
Tel. 07181/83054

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN :

Grundlage der Festsetzungen sind :

1. Das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 06.07.79
2. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.77
3. Die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 30.07.81
4. Die Landesbauordnung (LBO) vom 12.02.80

in Ergänzung der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes werden folgende Festsetzungen getroffen :

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BBauG und BauNVO)
- 1.1 Öffentliche Grünfläche (§9 Abs.1 Nr.15 BBauG)
(Spiel- und Sportplatz)
Innerhalb der Grünfläche sind zweckgebundenen bauliche Anlagen, z.B. Vereinsheim, Turnhalle oder ähnliches zulässig.
- 1.2 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs.1 Nr.10 BBauG)
Die eingetragenen Sichtfelder müssen von Sichthindernissen jeder Art in einer Höhe von 0,60 m über Gehwegoberkante freigehalten werden.
Dieses Maß gilt für jegliche sichthindernde Bebauung, Benützung, Bepflanzung und Einfriedung.
- 1.3 Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BBauG)
Unterschiedliche Festsetzung nach Gehweg, Fahrbahn und Verkehrsgrünflächen - siehe Eintrag im Lageplan.
- 1.4 Anpflanzen von Bäumen - Hinweis - (§9 Abs.1 Nr.25a BBauG)
Die festgesetzten Flächen **sollten wie folgt bepflanzt werden:**

 - Bäume großkronig über 20 m Höhe, folgende Arten stehen zur Auswahl :
 - Ahorn-Arten (Acer platanoides, Acer pseudoplatanoides)
 - Eichen-Arten (Quercus pedunculata, Quercus petraea)
 - Linden-Arten (Tilia cordata, Tilia euchlora, Tilia platyphyllos)
- 1.5 Aufschüttungen und Abgrabungen (§9 Abs.1 Nr.26 BBauG)
- 1.5.1 Die für die Herstellung von Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen werden auf den angrenzenden Grundstücken angelegt. Die Böschungsneigung beträgt 1:10. Böschungen niedriger als 20 cm und schmaler als 30 cm sind im Plan zeichnerisch nicht dargestellt.

1.5.2 Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke für Randeinfassungen (Hinterbeton) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 15 cm erforderlich.

2. AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden sämtliche genehmigten Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs aufgehoben.

V E R F A H R E N S V E R M E R K E :

Aufstellungsbeschluß (§2 Abs.1 BBauG)	am <u>28.06.1983</u>
Frühzeitige Bürger- beteiligung (§2a Abs.2 BBauG)	am <u>08.09.1983</u>
Auslegungsbeschluß	am <u>18.10.1983</u>
Öffentliche Auslegung (§2a Abs.6 BBauG)	vom <u>07.11.1983</u> bis <u>07.12.1983</u>
Satzungsbeschluß (§10 BBauG)	am <u>13.12.1983</u>
Genehmigung (§11 BBauG)	am _____
Rechtskraft (§12 BBauG) (Bekanntmachung der Genehmigung)	am _____



Genehmigt
gem. Erlaß des
Landratsamtes
Rems-Murr-Kreis

vom **2 7. FEB. 1984**

gez. *Unrath*

beurkundet *Budwies*